

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2020

Nr. 2020/769

Verordnung über die Ergänzungsprüfung Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität - universitäre Hochschulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund des Coronavirus (COVID-19) (CorPasserelleV)

1. Erwägungen

Nach Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) kann der Regierungsrat Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin.

Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101) eingestuft. Zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus hat der Bundesrat Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen beschlossen (siehe Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19; COVID-19-Verordnung 2] vom 13. März 2020 [SR 818.101.24]).

Gemäss Artikel 5a Absatz 1 der COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom 29. April 2020 sind Präsenzveranstaltungen in Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in übrigen Ausbildungsstätten weiterhin verboten. Prüfungen können in diesen Ausbildungsstätten durchgeführt werden, wenn die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und soziale Distanz beachtet werden und ein Schutzkonzept zur Minimierung des Übertragungsrisikos vorliegt (Artikel 5a Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6a der COVID-19-Verordnung 2).

Von dieser Situation ist auch die Passerelle-Prüfung (Ergänzungsprüfung) für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen betroffen. Die Zuständigkeit für die Regelung der Ergänzungsprüfung liegt beim Bund. Die Bestimmungen über die Ergänzungsprüfung sind in der (Bundes)-Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14) festgelegt. Die kantonale Verordnung über die Passerelle Berufsmaturität oder Fachmaturität – universitäre Hochschulen (Passerelleverordnung) vom 22. Oktober 2018 (BGS 414.118) führt die Bundesbestimmungen näher aus. § 12 der kantonalen Passerelleverordnung sieht in § 12 vor, dass die Passerelle-Prüfung während der regulären Prüfungssession der gymnasialen Maturitätsprüfungen vor den Sommerferien stattfindet.

Aufgrund der ausserordentlichen Lage werden im Kanton Solothurn im Schuljahr 2019/2020 keine Abschlussprüfungen bei den Mittelschullehrgängen der Sekundarstufe II durchgeführt. Die reguläre Prüfungssession der gymnasialen Maturitätsprüfungen entfällt. Deshalb muss der

Zeitpunkt für die Passerelle-Prüfung neu festgelegt werden. Diese Festsetzung erfolgt mit der vorliegenden Verordnung. Der neue Prüfungstermin gilt nur für die Prüfung im Schuljahr 2019/2020. Deshalb gilt die Verordnung nur bis zum 31. August 2020.

Damit die Absolventinnen und Absolventen der Passerelle rasch vom neuen Prüfungszeitpunkt Kenntnis erhalten und mit dem neuen Prüfungstermin sichergestellt ist, dass die Absolventinnen und Absolventen der Passerelle ihren Prüfungsentscheid rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist für das im Herbstsemester 2020 beginnende Studium erhalten, besteht eine zeitliche Dringlichkeit für den Erlass der vorliegenden Verordnung gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 KV.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DT, DK
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn
Kantonsschule Olten, Samuel Batzli, Rektor, Hardwald, 4600 Olten
BBZ Olten, Georg Berger, Direktor, Aaraustrasse 30, 4601 Olten
BBZ Solothurn-Grenchen, Rolf Schütz, Direktor, Kreuzackerstrasse 10 4501 Solothurn
Mitglieder der Maturitätskommission (16, Versand durch ABMH)
Staatskanzlei
Aktuariat BIKUKO
Amtsblatt
GS, BGS